

Stadtverwaltung Strausberg
FB Bürgerdienste
Hegermühlenstr. 58
15344 Strausberg

Bearbeiter(in): **Herr Pilz/ Frau Vsetycek**
SB Gewerbe
Zimmer-Nr.: **1.03/ 1.04**
Tel.-Nr.: **(03341) 381-250/ -242**

Sprechzeiten:

Dienstag 08.30-12.00 + 13.00-18.00 Uhr
Donnerstag 08.30-12.00 + 13.00-16.00 Uhr

Datum:
Az.:

Hinweis-/ Bearbeitungsbogen

für die Erteilung einer Erlaubnis gemäß §§ 34, 34 a, 34 b Gewerbeordnung
- GewO- (Pfandleih-, Bewachungs- oder Versteigerergewerbe)

Antragsteller (natürliche oder juristische Personen):

Betriebssitz:

Bei Personengesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit (z.B. GbR, GmbH i.G. vor Handelsregistereintragung, OHG, KG sowie GmbH & Co. KG) ist eine Erlaubnis für jeden geschäftsführungsberechtigten Gesellschafter bzw. Gründer (GmbH i.G.) erforderlich; dies gilt auch hinsichtlich der Kommandisten, sofern sie Geschäftsführungsbefugnis besitzen und damit als Gewerbetreibende anzusehen sind.

Diese Gesellschaften als solche können im Gegensatz zur juristischen Person keine Erlaubnis erhalten.

Folgende Unterlagen sind erforderlich:

Eingangsdatum

- | | | |
|----|---|-------|
| a) | Antrag (vollständig ausgefüllt) sowie Personalausweis (zur Vorlage)
für Ausländer – uneingeschränkte Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung sowie <u>aktuelle</u> Meldebescheinigung vom Einwohnermeldeamt – | |
| b) | Auszug aus dem Handelsregister
(soweit das Unternehmen im Register eingetragen ist. Handelt es sich um eine GmbH & Co. KG, so ist ein entsprechender Auszug für die GmbH und die KG einzureichen) | |
| c) | Führungszeugnis für Behörden gemäß § 30 (5) BZRG sowie Auskunft aus dem Gewerbezentralregister
(bei juristischen Personen sind diese Unterlagen für alle nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertragvertretungsberechtigten Personen – z.B. Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder – beizubringen) | |
| d) | Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis des Amtsgerichts
(in dessen Bezirk der Antragsteller in den letzten vier Jahren einen Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung hatte) | |
| e) | Auskunft in Steuersachen oder Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
(in dessen Bezirk der Antragsteller einen Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung hat) | |
| f) | Nachweis der für den Gewerbebetrieb erforderlichen Mittel und Sicherheiten
- gilt nur für das Pfandleih- und Bewachungsgewerbe -
(es müssen mindestens für die ersten sechs Monate des Gewerbebetriebes die erforderlichen Mittel oder Sicherheiten nachgewiesen werden; sofern eine entsprechende Bankbürgschaft vorgelegt wird, ist davon auszugehen, dass die erforderlichen Sicherheiten nachgewiesen sind ; beim Nachweis der erforderlichen Mittel ist insbesondere auf die Personal-, Miet-, Einrichtungs-, Ausstattungs- und Versicherungskosten unter Berücksichtigung der zu erwartenden Einnahmen abzustellen; ist der Antragsteller eine juristische Person ist bei der Prüfung auf ihre Vermögensverhältnisse abzustellen) | |

Rückseite beachten!

- g) **Grundriss der Betriebsräume im Maßstab 1 : 100**
- gilt nur für das Pfandleihgewerbe –
- g) **Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung**
- gilt nur für das Bewachungsgewerbe -
 (die Mindesthöhe der Versicherungssumme beträgt je Schadenereignis
- | | | |
|----|---|------------------|
| 1. | für Personenschäden | 1 Millionen Euro |
| 2. | für Sachschäden | 250.000 Euro |
| 3. | für das Abhandenkommen bewachter Sachen | 15.000 Euro |
| 4. | für reine Vermögensschäden | 12.500 Euro |
- h) **Unterrichtungsnachweis der Industrie- und Handelskammer gemäß § 2 BewachV**
- gilt nur für das Bewachungsgewerbe -

Im Erlaubnisverfahren und vor Erlaubniserteilung werden von unserer Behörde u. a. beteiligt:

- 1) **Das zuständige Amtsgericht, Abteilung Insolvenz** (in dessen Bezirk der Antragsteller in den letzten vier Jahren einen Wohnsitz und/ oder eine gewerbliche Niederlassung hatte), in der Regel das Amtsgericht Frankfurt/ Oder, Müllroser Chaussee 55 in 15236 Frankfurt/ Oder – **Tel. (0335) 366-0**
- 2) **Die Industrie- und Handelskammer Ostbrandenburg**
 Puschkinstr. 12 b in 15236 Frankfurt/ Oder – **Tel. (0335) 5621-0 (-126)**
- 3) Die Wohnsitzgemeinde und/ oder Orte in dessen Bezirk der Antragsteller in den letzten vier Jahren einen Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung hatte

In begründeten Einzelfällen kann ferner die Strafverfolgungsbehörde im Hinblick auf etwaige laufende Ermittlungs – verfahren eingeschaltet werden.

Sonstiges:

Im Rahmen des Erlaubnisverfahrens sind die Zuverlässigkeit sowie die Vermögensverhältnisse des Antragstellers zu prüfen. **Liegt ein Versagungsgrund vor, so darf die Erlaubnis nicht erteilt werden** (z.B. kann beim Vorliegen bestimmter einschlägiger Verurteilungen im Regelfall die Unzuverlässigkeit des Betroffenen angenommen werden, u.a. bei rechtskräftigen Verurteilungen wegen Straftaten **gegen Leben, Gesundheit, Freiheit oder Eigentum**).

Gebühren (Rechtsgrundlage):

Für die Erlaubnis sind Verwaltungsgebühren entsprechend der gültigen Gebührenverordnung zu entrichten [§ 1 der Verordnung über die Verwaltungsgebühren im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (MWEGebO) vom 14.01.2011 (GVBl. II Nr. 7), zuletzt geändert durch die erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Verwaltungsgebühren im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft und Europaangelegenheiten vom 24.02.2012 (GVBl. II Nr. 15 – veröffentlicht am 07.03.2012)].